

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Politikwissenschaft

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), sowie § 2 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 6 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Politikwissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Politikwissenschaft gehört, erworben hat, und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann auch zugelassen werden, wer einen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Politikwissenschaft erworben hat.

(2) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin nicht über einen lehramtsbezogenen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 verfügt und auch die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann er/sie unter der Voraussetzung gemäß Satz 2 zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Politikwissenschaft unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass er/sie den Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 vor Aushändigung der Abschlussdokumente über die bestandene Masterprüfung im Erweiterungsfach Politikwissenschaft nachweist. Voraussetzung für die Zulassung unter Vorbehalt ist, dass der Bewerber/die Bewerberin an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Politikwissenschaft gehört, oder an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Politikwissenschaft immatrikuliert ist.

§ 4 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. geeignete Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 7 Satz 2 Nr. 2 und
5. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 7 Satz 2 Nr. 3.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Satz 3 Nr. 2) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 1 Satz 2 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 1 Satz 2 noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 1 Satz 2 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gegen-

über dem Service Center Studium nachgewiesen wird. Tritt die Bedingung gemäß Satz 2 nicht ein, kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

(4) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium weder in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 noch in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung um eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 die Vorlage einer Bescheinigung über die Immatrikulation in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Politikwissenschaft gehört, oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Politikwissenschaft.

(5) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 weder ein Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 3 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat noch eine Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 vorlegen kann, genügt für die Bewerbung um eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 die Vorlage einer Bestätigung, dass er/sie sich für dasselbe Semester für das Studium in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Politikwissenschaft gehört, oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Politikwissenschaft beworben hat. Die Zulassung unter Vorbehalt erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass die Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung gegenüber dem Service Center Studium nachgewiesen wird.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Wissenschaftliche Politik angehören. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die erste Amtszeit nach Inkrafttreten der Auswahlsetzung am 30. September 2022.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Rektors/der Rektorin erlässt das Service Center Studium die Bescheide. Bei Versagung der Zulassung ist der Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Politik, Medien oder Wirtschaft (beispielsweise Redaktionsvolontariat oder kaufmännische Ausbildung) und
3. eine mindestens neunmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, als ganztägige Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,3 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben.

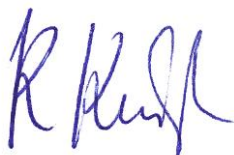
(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Politikwissenschaft vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 32, S. 120–122) außer Kraft.

Freiburg, den 1. April 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin